

**3562/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 07.05.2002**

Bundesministerium für  
ÖFFENTLICHE LEISTUNG UND SPORT

Die Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage (3582/J) betreffend "Sonderurlaube" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

*Seit wann befindet (befand) sich Herwig Frad im Sonderurlaub?*

- a) *Mit welcher Begründung?*
- b) *In welchem zeitlichen Ausmaß?*

Frage 2:

*Welche Begründung hat Herr Frad für seinen im Februar 2002 beantragten Sonderurlaub genannt?*

Frage 3:

*Haben Sie bzw. Ihr Ministerium dem Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf Sonderurlaub für Herwig Frad bereits mündlich oder schriftlich zugestimmt, wie das vom BMWA behauptet wurde?*

*Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Zu den Fragen 1 bis 3:

Mit Antrag vom 21.2.2002 ersuchte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit um die Zustimmung zur Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 Abs.4 BDG 1979 für Ministerialrat Dr. Herwig Frad ab 1.3.2002 für die Dauer der Zugehörigkeit zum Präsidium des Verwaltungsrates des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Dieser Antrag langte am 22.2.2002 im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport ein. Ein persönliches Ansuchen von Ministerialrat Dr. Herwig Frad lag dem Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nicht bei.

Noch bevor die Prüfung des Antrages abgeschlossen war, teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 25.2.2002 mit, dass Ministerialrat Dr. Herwig Frad sein Ansuchen auf Gewährung eines Sonderurlaubes zurückgezogen hat und somit der Antrag vom 21.2.2002 gegenstandslos ist.

Frage 4:

*Der Generalsekretär der FPÖ, Karl Schweitzer, hat gegenüber der APA (Nr.364/22.2.02) die Ansicht vertreten, dass Ihr Ministerium nur die Gesetzmäßigkeit eines Antrages auf*

*Sonderurlaub prüfen könne, während das ressortführende Ministerium die Zweckmäßigkeit eines solchen Antrags prüfe. Der § 74 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes, in dem der Sonderurlaub geregelt ist, spricht allerdings nur ganz generell davon, dass Sonderurlaube, die länger als drei Monate dauern, der Zustimmung des BM für öffentliche Leistungen bedürfen.*

*Entspricht die Ansicht des FPÖ-Generalsekretärs auch der Rechtsauffassung Ihres*

*Ministeriums? Wenn ja, wie begründen Sie diese?*

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport prüft im Rahmen des ihm gemäß § 74 Abs. 4 BDG 1979 zukommenden Zustimmungsrechtes lediglich, ob der vom zuständigen Ministerium für die Gewährung eines Sonderurlaubes anerkannte Anlass die beantragte Dauer rechtfertigt, wobei als Prüfungsmaßstab die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen sind.

Frage 5:

*Wie lautet der Beschluss der Bundesregierung betreffend Sonderurlaube für Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen aus dem Jahr 1968?*

Zu Frage 5:

Dazu siehe die Kopie des Beschlusses der Bundesregierung aus dem Jahre 1968. (Beilage A).

Frage 6:

*Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Beschluss aus dem Jahr 1968?*

Zu Frage 6:

Die Rechtsgrundlage für die Dienstfreistellungs-Richtlinien aus dem Jahre 1968 bildeten seinerzeit die §§ 43a bzw. 44 der Dienstpragmatik und die gleichartigen Bestimmungen anderer Dienstrechtsvorschriften (siehe Beilage A). Diese Regelungen wurden durch den § 74 BDG 1979 abgelöst, der nunmehr durch die Dienstrechtsnovelle 2002 erneut geändert wurde.

Frage 7:

*Wie vielen Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes wurde innerhalb der letzten 10 Jahre mit Zustimmung Ihres Ressorts ein Sonderurlaub gewährt, der mehr als drei Monate dauerte (bitte nach Ressorts aufzuschlüsseln)?*

Zu Frage 7:

Aufgrund der Abfrage aus dem Kanzleiinformationssystem wurden im Zeitraum 1992 bis 2002 insgesamt 797 Zustimmungen erteilt, davon entfielen auf den Ressortbereich Bundesministerium für Unterricht und Kunst 222, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten 314, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst 234, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 1, Bundesministerium für

Wissenschaft, Forschung und Kunst 2, Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz 1, Bundesministerium für Justiz 6, Bundesministerium für Finanzen 6, Bundesministerium für Inneres 6, Bundesministerium für Landesverteidigung 1, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 1 und das Bundeskanzleramt 2 Zustimmung/en.

Frage 8:

*Aus welchen der drei im BDG genannten Gründen wurde ihnen dieser Sonderurlaub gewährt?*

Zu Frage 8:

Diese Sonderurlaube wurden aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass gewährt.

Frage 9:

*Wurden auch politische, gewerkschaftliche oder andere berufliche Tätigkeiten (z.B. als Aufsichtsräte) als "besondere Anlässe für einen Sonderurlaub akzeptiert?*

*Wenn ja, welche Tätigkeiten haben bei wie vielen Beamten oder Vertragsbediensteten zur Gewährung von Sonderurlauben geführt?*

Zu Frage 9:

Aus dem Anlass politischer, gewerkschaftlicher oder anderer beruflicher Tätigkeiten wurden insgesamt 34 Sonderurlaube gewährt. Dabei handelte es sich um folgende Tätigkeiten:

Präsident bzw. Vizepräsident eines Landesschulrates	8
Gewerkschaftsfunktionär	13
Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung	4
Tätigkeit im parlamentarischen Bereich	2
Tätigkeit bei internationalen Organisationen	3
Tätigkeit bei gemeinnützigen Einrichtungen	3
Tätigkeit in einem Museum	1

In einzelnen Fällen erfolgte eine Refundierung der durch den Sonderurlaub angefallenen Personalkosten.

Frage 10:

Wie viele dieser Sonderurlaube innerhalb der letzten 10 Jahre waren Teilzeitsonderurlaube in welchem Ausmaß?

Frage 11:

§ 74 BDG enthält keinen Hinweis, dass der Sonderurlaub auch als Teilzeitsonderurlaub gewährt werden kann?

Worauf stützt Ihr Ressort die Auffassung, dass auch Teilzeitsonderurlaube möglich sind?

Zu den Fragen 10 und 11:

Vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport wurde keinen "Teilzeitsonderurlauben" zugestimmt.

Frage 12:

Wie viele Beamte Ihres Ressorts bzw. der nachgelagerten Dienststellen üben derzeit eine Nebenbeschäftigung nach § 56 BDG aus?

Frage 13:

Wie vielen Beamten Ihres Ressorts wurde eine Nebentätigkeit nach § 37 BDG übertragen und für welche Tätigkeiten?

Zu den Fragen 12 und 13:

Gemäß § 56 Abs. 1 BDG 1979 ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung zu melden. Eine Verpflichtung des Beamten, das Ende seiner Nebenbeschäftigung zu melden, besteht nicht.

Eine im § 37 BDG 1979 normierte Nebentätigkeit liegt dann vor, wenn dem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungsbereich übertragen wird.

Eine ausdrückliche Genehmigung der Nebenbeschäftigung bzw. der Nebentätigkeit ist jedoch nur in den im § 56 Abs.4 BDG 1979 bzw. § 37 Abs.3 BDG 1979 genannten Fällen vorgesehen.

Da eine umfassende Beantwortung der Fragen 12 und 13 mangels einer elektronischen Erfassung die händische Durchsicht der Personalakten des gesamten Ressorts bedingt und somit einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand darstellt, wird von der Beantwortung dieser beiden Fragen abgesehen. Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass in den Teilbereichen der Nebentätigkeiten bzw. -beschäftigungen und/oder entgeltlichen Aufsichtsratsfunktionen der Mitarbeiter des Ministerbüros und der Sektionsleiter sowie der Entsendung von Mitarbeitern in Aufsichtsräte, Beiräte, etc. bereits mehrfach parlamentarische Anfragen beantwortet wurden (zB 3402/J-NR/2002 vom 13.2.2002, 2341/J-NR/2001 vom 5.4.2001, 1804/J-NR/2001 und 1799/J-NR/2001 vom 29.1.2001).

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport ein Entwurf für eine Neuregelung der Nebentätigkeit in Ausarbeitung ist, die klarstellt, dass eine finanzielle Leistung für eine Nebentätigkeit nur dann gebührt, wenn sie ausserhalb der Dienstzeit ausgeübt wird.

Frage 14:

Wie hoch ist der finanzielle Aufwand zu beziffern, der durch die Gewährung von

Sonderurlauben, die länger als drei Monate dauerten,

- a) für politische Tätigkeiten
- b) für gewerkschaftliche Tätigkeiten
- c) für sportliche Aktivitäten
- d) für sonstige Aktivitäten

dem Bund in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 entstanden ist?

Zur Frage 14:

Der finanzielle Aufwand für die gewährten Sonderurlaube kann nur von der jeweiligen Dienstbehörde festgestellt werden.

Beilage

zu Tkt 5

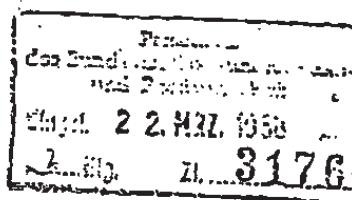
REPBBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
Zl. 34.534-3/68

Dienstfreistellung von Gewerkschaftsfunktionären.

BEILAGE A

HEUTE

22. März 1968



An die

Präsidien der Bundesministerien und  
das Präsidium des Bundeskanzleramtes.

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 19. März 1968 die beiliegenden Richtlinien für die Dienstfreistellung von Gewerkschaftsfunktionären zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlage für die Dienstfreistellungen bilden die §§ 43a bzw. 44 der Dienstpragmatik und die gleichartigen Bestimmungen anderer Dienstrechtsvorschriften. Die Bestimmung des § 44 Abs. 2 erster Satz der Dienstpragmatik findet auf diese Dienstfreistellungen keine Anwendung, da die Dienstfreistellungen aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert sind.

Der Ministerrat hat am 7. Juli 1955 Richtlinien für Dienstfreistellungen zum Besuch von Kursen in Personalvertretungsangelegenheiten genehmigt (siehe das ho. Rundschreiben vom 9. Juli 1955, Zl. 93.114-3/55). Da im Punkt 2 dieser Richtlinien nur auf die provisorischen Personalausschüsse Bezug genommen wird, an deren Stelle im allgemeinen die Organe der Personalvertretung im Sinne des § 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes getreten sind, hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 19. März 1968 beschlossen, diesen Punkt der Richtlinien durch die folgende Neufassung der durch das Bundes-Personalvertretungsgesetz geschaffenen Rechtslage anzupassen:

"2. Sie können Bediensteten gewährt werden, die Personalvertreter im Sinne des § 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Mitglieder eines praktisch bestehenden provisorischen Personalausschusses, an dessen Stelle keine Dienststellenvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes getreten ist) sind oder aussersehen sind, solche zu werden."

Beilagen

21. März 1968  
Für den Bundeskanzler:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

H a c k l

*Krausche*

Richtlinien für die Dienstfreistellung von Gewerkschaftsfunktionären.

Das bisher schon anerkannte überbetriebliche Vertretungsrecht der öffentlich Bediensteten ist durch das Bundes-Personalvertretungsgesetz, EGBL.Nr.133/1967, unbérührt geblieben (Erl.Bem. zur Regierungsvorlage, betreffend das Bundes-Personalvertretungsgesetz, 208 der Beilagen XI.GP.). Insoweit den gewählten Personalvertretern unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren ist und in welchen Fällen Personalvertreter vom Dienst freigestellt werden können, ist im § 25 Abs.4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes geregelt.

Für die in der überbetrieblichen Berufsvertretung des öffentlichen Dienstes tätigen Funktionäre der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, die Bundesbedienstete sind, sollen auf Antrag der beiden Vorsitzenden der Gewerkschaftszentrale, der beiden Vorsitzenden des zuständigen Landesvorstandes oder der beiden Vorsitzenden der zuständigen Bundessektion der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten Diensterleichterungen oder Dienstbefreiungen nach folgenden Grundsätzen erteilt werden:

a) Völlige Freistellung vom Dienst,

Die in der Anlage A verzeichneten Gewerkschaftsfunktionäre sind unter Fortzahlung der laufenden Bezüge mit Ausnahme von Entschädigungen für solche Aufwendungen, die durch die Dienstfreistellung in Wegfall kommen, vom Dienst freizustellen.

b) Teilweise Dienstfreistellung.

Die in der Anlage B verzeichneten Gewerkschaftsfunktionäre sind in dem in dieser Anlage angeführten Ausmaß unter Fortzahlung der laufenden Bezüge vom Dienst freizustellen.

c) Dienstfreistellung im besonderen Bedarfsfall.

Funktionäre der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, die an einer der überbetrieblichen Interessenvertretung dienenden gewerkschaftlichen Veranstaltung teilnehmen sollen, können während der zur Teilnahme an dieser Veranstaltung erforderlichen Zeit ohne Minderung ihrer Dienstbezüge vom Dienst freigestellt werden. Solche Dienstfreistellungen sind zu gewähren, wenn durch sie weder dienstliche Interessen noch der Dienstbetrieb beeinträchtigt werden. Die Zuständigkeit zur Gewährung der Dienstfreistellung richt sich nach den Bestimmungen über das Dienstrechtsverfahren.

Beilage AVöllige Freistellung vom Dienst

1. Vorsitzender der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

2. Vorsitzender der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

1. Vorsitzender-Stellvertreter der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

2. Vorsitzender-Stellvertreter der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

Besoldungsreferent der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

Dienstrechtsreferent der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

Finanzreferent der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

Organisationsreferent der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

Referent für Statistik und zur besonderen Verwendung in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten

Beilage BTeilweise DienstfreistellungFunktion in der Gewerkschaft  
der öffentlich BedienstetenAusmaß der Dienstfreistel-  
lung

Pressereferent	2 Tage pro Woche
Bildungs- und Schulungsreferent	Halbe Dienstfreistellung 12 Lehrverpflichtungsstunden
Fürsorgerreferat	Halbe Dienstfreistellung 12 Lehrverpflichtungsstunden
Frauenreferat (2 Funktionäre)	Je halbe Dienstfreistellung
Sozialverträglicherungsreferent	1 Tag pro Woche
Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten	1 Tag pro Woche
Zionialwerk	1 Tag pro Woche
Referent für Statistik (2 Funktionäre)	Je 1 Tag pro Woche
Kontrollkommission (4 Funktionäre)	Je halbe Dienstfreistellung, zusätzlich 5 Tage in 2 Monaten
1.u.2. Vorsitzender der Landes- vorsstände	Je 5 Tage im Monat
Finanzreferent der Landesvorstände	Je 4 Tage im Monat
Organisationsreferent der Landesvorstände	Je 4 Tage im Monat